:· Wittichenau ·:

AMTSBLATT
der Stadt Wittichenau
Hamtske łopjeno města Kulow

Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 16 vom 22.August 2025

Öffentliche Bekanntmachung
der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 04 / 2025 vom 13.08.2025 mit Erläuterungen

Beschluss-Nr. 01 / 04 / 2025
Der Jahresabschluss 2017 der Stadt Wittichenau gemäß § 88 Absatz 1 und 2 SächsGemO wird nach der Durchführung der örtlichen Prüfung mit Datum des Prüfberichts vom 29. April 2025 wie folgt festgestellt:

a.) Ergebnisrechnung (Anlage)

Ordentliche Erträge	8.310.470,73 EUR
Ordentliche Aufwendungen	7.893.829,61 EUR
Ordentliches Ergebnis	416.641,12 EUR
Außerordentliche Erträge	347.601,99 EUR
Außerordentliche Aufwendungen	38.445,18 EUR
Sonderergebnis	309.156,81 EUR
Gesamtergebnis	725.797,93 EUR

b.) Finanzrechnung (Anlage)

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.884.097,52 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.944.226,93 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	939.870,59 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	878.888,65 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.076.389,51 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-197.500,86 EUR
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss	742.369,73 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	472.121,28 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-472.121,28 EUR
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	874.268,54 EUR
Änderung des Finanzmittelbestandes	270.248,45 EUR
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	20.076,14 EUR
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquiditätsreserve)	1.164.593,13 EUR

c.) Vermögensrechnung (Anlage)

Bilanzsumme:	41.124.975,59 EUR
davon Aktivseite	
Anlagevermögen	38.569.637,24 EUR
Umlaufvermögen	2.550.063,01 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	5.275,34 EUR
davon Passivseite	
Kapitalposition	24.684.892,55 EUR
Sonderposten	11.968.437,20 EUR
Rückstellungen	464.036,40 EUR
Verbindlichkeiten	3.984.568,60 EUR
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	23.040,84 EUR

1. Die im Haushaltsjahr 2017 angefallenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen werden entsprechend des Rechnungsabschlusses festgestellt.

2. Von der Anwendung des § 88 Abs. 5 SächsGemO wird Gebrauch gemacht. Dies bedeutet, dass auf die Erstellung der im § 88 Abs. 2, Satz 2 und § 88 Abs. 3 und 4 geforderten Anlagen wie Anhang und Rechenschaftsbericht verzichtet wird.

3. Auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt Wittichenau für das Jahr 2017 wird gemäß VwV Kommunale Haushaltswirtschaft, Punkt XIV Nr. 3 verzichtet.

Erläuterungen:
Durch die Einführung der Doppik als neues kommunales Rechnungswesen in Sachsen zum 01.01.2013 hatte sich in der Folgezeit die Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse des Stadthaushaltes extrem verzögert. Zunächst lag es daran, dass zum Stichtag 01.01.2013 alle Kommunen eine Eröffnungsbilanz aufstellen und durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen prüfen lassen mussten. Durch die so entstandene Überlastung der Prüfungsunternehmen zog sich dies jahrelang hin. Erst nach erfolgreich absolvierter Prüfung der Eröffnungsbilanz – in Wittichenau war dies Mitte 2016 der Fall - konnte die externe Prüfung der Jahresabschlüsse ab 2013 in Angriff genommen werden. Dann zeigte sich jedoch, dass es hierbei immer wieder kaum beherrschbare Probleme mit der damaligen Kämmerei-Software gab. Daher konnte der Stadtrat den ersten Doppik-Jahresabschluss von 2013 erst am 09.12.2020 feststellen. Am 09.03.2022 folgte dann der Stadtratsbeschluss über den Jahresabschluss 2014. Nach Umstellungsarbeiten in 2022 ist seit Anfang 2023 eine neue Software in der Kämmerei in Anwendung. Seitdem ist die Erstellung der noch fehlenden Doppik-Jahresabschlüsse wesentlich problemloser möglich. Am 18.10.2023 konnte der Stadtrat den Jahresabschluss 2015 und am 09.10.2024 den Jahresabschluss 2016 feststellen.
Mit dem obigen Beschluss ist nun auch der städtische Jahresabschluss 2017 festgestellt worden. Die Prüfung verlief ohne Beanstandungen, so dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft REVICON Deutsche Treuhand Gesellschaft m.b.H. einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen konnte. Aus den positiven Zahlen wird deutlich, dass 2017 für die Stadt ein wirtschaftlich sehr gutes Jahr war.
Die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 stehen derzeit vor der Prüfung. Ziel ist es, die Rückstände bei der Feststellung der Jahresabschlüsse des städtischen Haushalts möglichst zügig abzubauen.

Beschluss-Nr. 02 / 04 / 2025
Der Stadtrat der Stadt Wittichenau vergibt nach europaweiter öffentlicher Ausschreibung die Lieferung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges HLF 20 mit Beladung an die Firma Schlingmann GmbH & Co. KG, Dieckmannstr. 45, 49201 Dissen, zu einer Bruttosumme von 644.990,46 €.

Erläuterungen:
Bereits im Brandschutzbedarfsplan von 2021 war die Beschaffung eines neuen HLF 20 als Ersatz für den alten LF 16/12 (Baujahr 1997) der Ortsfeuerwehr Wittichenau in der Planungsperiode bis 2025 vorgesehen.
Aufgrund des zu erwartenden Wertumfangs war eine europaweite Ausschreibung notwendig. Voraussetzung war das vorherige Vorliegen einer Fördermittelzusage, die der Stadt im September 2024 in Höhe von 194.000,00 € zugegangen ist.
Nach den entsprechenden Vorarbeiten für die Ausschreibung erfolgte diese am 12.06.2025. Die Angebotsfrist endete am 21.07.2025. Es ist nur ein Angebot eingegangen. Nach Prüfung dieses Angebotes durch die Verwaltung konnte dem Stadtrat, der nach § 6 der Hauptsatzung für Vergaben ab 300.000 € zuständig ist, die Annahme dieses Angebots empfohlen werden.
Lt. Ausschreibung und Angebot beträgt die Lieferfrist 48 Monate ab Auftragserteilung. Das resultiert daraus, dass die Leistung aus drei Losen besteht:
Los 1 – Fahrgestell
Los 2 – Feuerwehrtechnischer Aufbau
Los 3 – Feuerwehrtechnische Beladung
Dementsprechend erfolgt auch die Bezahlung in Teilbeträgen. Dies ist bereits in der mehrjährigen städtischen Finanzplanung berücksichtigt.

Beschluss-Nr. 03 / 04 / 2025
Der Stadtrat der Stadt Wittichenau stimmt dem Verkauf einer Teilfläche von ca. 1.919 m² des Grundstücks Gemarkung Brischko Flur 1, Flurstück 203/23 zu einem Preis von 30,00 €/m² zu. Im Kaufpreis enthalten sind der Abwasserbeitrag sowie der Erschließungsbeitrag. Der Bürgermeister oder ein von ihm Bevollmächtigter wird mit dem Abschluss des notariellen Kaufvertrages sowie dessen Vollzug beauftragt.
Die anfallenden Kosten des Vertrages und seiner Durchführung trägt der Erwerber.

Erläuterungen:
Das betreffende Grundstück befindet sich hinter dem jetzigen Gewerbestandort Gewerbepark 42. Gemäß § 28 Sächsische Gemeindeordnung i. V. m. § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Wittichenau ist der Stadtrat bei Entscheidungen zur Veräußerung von Grundeigentum im Wert ab 5.000 € zuständig. Der Erwerber beabsichtigt die Errichtung eines Bürogebäudes mit einer Betriebswohnung.

Beschluss-Nr. 04 / 04 / 2025
Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt den Erwerb der in der beigefügten Anlage gekennzeichneten Fläche von ca. 12.000 m² als außerplanmäßige Ausgabe. Die Gesamtkosten des Grunderwerbs belaufen sich auf ca. 150.000 EUR. Die Finanzierung erfolgt teilweise aus Mehreinnahmen aus Grundstücksverkäufen sowie aus der Rücklage der Stadt. Die anfallenden Kosten des Vertrages und seiner Durchführung trägt der Erwerber. Der Bürgermeister oder ein von ihm Bevollmächtigter wird mit dem Abschluss des notariellen Kaufvertrages sowie dessen Vollzug beauftragt.

Erläuterungen:
Im Flächennutzungsplan der Stadt Wittichenau aus dem Jahr 1998 war der Bereich hinter der Tankstelle Richtung Ortsausgang für eine Bebauung vorgesehen.
In der Stadtratssitzung am 21.01.2015 wurde die Ausübung des Vorkaufsrechts für das Flurstück 68 der Gemarkung Wittichenau Flur 8 beschlossen.
Nunmehr konnte mit dem Eigentümer des benachbarten Grundstücks eine Grundstücksveräußerung vereinbart werden. Nach Realisierung eines notariellen Kaufvertrages und baulichen Maßnahmen zur Grundstückserschließung ergäbe sich die Möglichkeit zu Schaffung von ca. 10 – 12 Baustellen.
Hinsichtlich der konkreten Erschließung des Areals gibt es bislang noch keinen Entscheidungsvorschlag.
Die Finanzierung erfolgt entsprechend der Beschlussvorlage aus der Einnahme aus dem vorhergehenden Beschluss sowie Entnahme aus der Rücklage.

Beschluss-Nr. 05 / 04 / 2025
Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Neufassung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) der Stadt Wittichenau als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 01.07.2025.

Erläuterungen:
In § 51 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) ist geregelt, dass die abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften für ihr jeweiliges Entsorgungsgebiet ein Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) aufstellen und der zuständigen Wasserbehörde vorlegen müssen. Dieses ABK soll die wesentlichen vorhandenen und geplanten Anlagen benennen und darstellen, welche Teile des Entsorgungsgebiet auf welche Art entsorgt werden (zentral oder dezentral, mit öffentlichen und/oder private Anlagen; nur für Schmutzwasser oder auch für Niederschlagswasser).
Da das letzte ABK der Stadt Wittichenau – bis auf zwei kleine Textänderungen durch spätere Stadtratsbeschlüsse – aus dem Jahr 2007 stammt, ist es zu großen Teilen nicht mehr aktuell. Es beinhaltet z.B. nicht, dass inzwischen (seit 2016/2017) alle dezentral entsorgten Wohngrundstücke über vollbiologische private Klein- oder Gruppenkläranlagen entsorgt werden und auch die abflusslosen Gruben nur noch mit Dichtheitsnachweis betrieben werden. Zudem berücksichtigt es nicht die aktuell in § 51 Abs. 1 SächsWG vorgegebene Gliederung.
Daher wurde nun eine Neufassung erarbeitet, die den aktuellen Stand der Abwasserentsorgung widerspiegelt.

Beschluss-Nr. 06 / 04 / 2025
B e s c h l u s s
zur Änderung des Bebauungsplanes Kotten-Ost

1. Der Stadtrat beschließt für den bestehenden Bebauungsplan Kotten – Ost die 3. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
2. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 07 / 04 / 2025
B e s c h l u s s
zur Billigung und Offenlage der Änderung des Bebauungsplanes Kotten-Ost

1. Der Stadtrat beschließt für den bestehenden Bebauungsplan Kotten – Ost die 3. Änderung als einfache textliche Änderung im Vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit folgendem neuen Wortlaut:

   1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
   …

   1.3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)
   Die Lage von Baugrenzen ist im Zeichenteil vermerkt.
   Diese darf mit dem Grundkörper der Wohngebäude nicht überschritten werden.
   Garagen, Stellplätze und Nebengebäude sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
   Von der straßenseitigen Grundstücksgrenze ist ein Mindestabstand von 3,0 m mit dieser Bebauung generell einzuhalten.
   …

   1.7 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
   Zur Lage und Anordnung wird auf die Punkte 1.3 bis 1.6 verwiesen.
   Die notwendigen Stellplätze pro Einzelgrundstück sind generell auf dem Grundstück zu errichten.
   Hier sind mindestens zwei Stellplätze pro Einzelgrundstück nachzuweisen.

2. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.
   Von der Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Erläuterungen zu den Beschlüssen 06 + 07 / 04 / 2025:
Der Bebauungsplan „Kotten-Ost" stammt aus dem Jahre 1999. Er wurde aufgestellt, um am Ortsausgang Kotten in Richtung Hoske Bauland für 5 Eigenheime zu schaffen. Der Plan wurde bereits 1999 in der 1. und im Jahr 2000 in der 2. Änderung berechtigten Wünschen der Bauherren angepasst.
Die 2. Änderung begründete sich aus den ursprünglich sehr streng gefassten bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Außerhalb der durch Baugrenzen im Plan ausgewiesenen Baufelder dürfen Nebengebäude und Garagen sowie Stellplätze errichtet werden. Allerdings ist hier ein Mindestabstand von der straßenseitigen Grundstücksgrenze von 5,0 m vorgeschrieben.
Die Stadt Wittichenau möchte nun den Grundstückseigentümern ermöglichen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen näher an die Grundstücksgrenze zu bauen. Hierfür wird der gesetzliche Rahmen aus der Sächsischen Garagen- und Stellplatzverordnung (SächsGarStellplVO) und der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) zugrunde gelegt. Aus diesen ergibt sich ein Abstand von 3,0 m zu öffentlichen Verkehrsräumen bzw. zur Grundstücksgrenze, der nun allgemein für diese Nebenanlagen gelten soll.

Wittichenau, 18.08.2025

Markus Posch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Wittichenau über die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 BauGB
des Flächennutzungsplanes des gesamten Gemeindegebietes der Stadt Wittichenau in der Fassung vom 09.10.2024 mit redaktionellen Änderungen und Ergänzungen vom 02.04.2025

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat den Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet bestehend aus der Planzeichnung, den Beiplänen, der zugehörigen Begründung mit integriertem Landschaftsplan, dem Umweltbericht und den Anlagen A und B in der Fassung vom 09.10.2024 mit redaktionellen Änderungen und Ergänzungen vom 02.04.2025 mit Beschluss-Nr. 07/03/2025 am 16.04.2025 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Das Landratsamt des Landkreises Bautzen hat den Flächennutzungsplan des gesamten Gemeindegebietes der Stadt Wittichenau in der Fassung vom 09.10.2024 mit redaktionellen Änderungen und Ergänzungen vom 02.04.2025 mit Bescheid vom 15.07.2025 (Aktenzeichen: 621.39:Wit) gemäß
§ 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Flächennutzungsplan des gesamten Gemeindegebietes der Stadt Wittichenau in der Fassung vom 09.10.2024 mit redaktionellen Änderungen und Ergänzungen vom 02.04.2025 ist mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Flächennutzungsplan entfaltet als vorbereitender Bauleitplan gegenüber dem einzelnen Bürger keine unmittelbaren Rechtswirkungen. Der Flächennutzungsplan schafft kein Baurecht. Er bringt aber die interne Selbstbindung der Verwaltung zum Ausdruck.

Der Flächennutzungsplan des gesamten Gemeindegebietes der Stadt Wittichenau einschließlich aller Planteile, Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB kann in der Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau, Bauamt, Zimmer 4 - 5 zu den Dienststunden durch jedermann öffentlich eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen nach § 6a Abs. 2 BauGB in das zentrale Internetportal des Landes Sachsen unter **https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal** und auf der Homepage der Stadt Wittichenau unter **https://wittichenau.de/satzungen-und-verordnungen/** eingestellt und zugänglich gemacht.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:
Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Wittichenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Wittichenau, 18.08.2025

Markus Posch
Bürgermeister

IMPRESSUM

AMTSBLATT
der Stadt Wittichenau
Hamtske łopjeno mesta Kulow
Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau

Tel.: 035725 / 7550
Fax: 035725 / 70256
E-Mail:
stadtverwaltung@wittichenau.de

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

Satz:
Verlag
Wittichenauer Wochenblatt

Druck:
Lessingdruckerei Kamenz